

Maßnahmenblatt für das Teilgebiet des FFH-Gebietes 101 „Eichen- und Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ im Landkreis Gifhorn

Landkreis Gifhorn, Abt. 9.1 - Natur- und Landschaftsschutz, Landeswaldgesetz
Bearbeitung: Herr V. Reinhold
Dezember 2022

Anlass und Aufgabenstellung

Das Land Niedersachsen ist europarechtlich dazu verpflichtet, die niedersächsischen Natura 2000-Gebiete durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, beziehungsweise diesen wiederherzustellen. Hierzu sind die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festzulegen. Nach § 32 Abs.5 BNatSchG können zu diesem Zweck Bewirtschaftungspläne (üblicherweise als Managementpläne bezeichnet) aufgestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine gutachterliche Fachplanung des Naturschutzes (BURCKHARDT 2016). Die Verpflichtung zur Vorlage von Maßnahmenplanungen ergibt sich aus den Vorgaben des Artikels 6, Abs. 1 und 2 der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens* 2013/17/EU vom 13. Mai 2013)):

Artikel 6

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Eichen- und Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ umfasst eine Flächengröße von 1.342 ha. Hiervon liegen ca. 0,23 ha im Landkreis Gifhorn. Der überwiegende Teil des FFH-Gebietes liegt innerhalb des Landkreises Helmstedt bzw. den Städten Braunschweig und Wolfsburg. Hier wurden Maßnahmenpläne für die jeweiligen Gebiete erarbeitet. Darüber hinaus wurde für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, ein eigenständiger Maßnahmenplan erarbeitet. Aufgrund der geringen Flächengröße wird auf die Erstellung eines ausführlichen Maßnahmenplanes innerhalb des Landkreises Gifhorn verzichtet. Stattdessen werden die Festlegungen der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für

die Fläche als Maßnamensblatt aufgestellt. Die Basiserfassung wurde durch das Planungsbüro ALNUS im Auftrag des NLWKN durchgeführt. Eine Aktualisierungskartierung ist seitdem nicht durchgeführt worden.

Rechtliche Ausgangssituation:

Das Plangebiet ist mit der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ im Gebiet der Gemeinde Lehre, im Landkreis Helmstedt vom 31.03.2021 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.

Lebensraumtypen:


Bei der Fläche handelt es sich um einen, wenige Baumreihen tiefen Waldsaum, der dem LRT 9160 zugeordnet werden kann.

Langfristig angestrebter Gebietszustand:

Der langfristig angestrebte Gebietszustand wird in den Maßnahmenplänen der anderen Landkreise ausführlich beschrieben.

Maßnahmenumsetzung:

Vor der Umsetzung sollten die Maßnahmen noch einmal auf ihre Eignung mittels Aktualisierungskartierung überprüft werden. Die Maßnahmen sind nach der Prüfung ggf. zu modifizieren.

 <p>FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“</p>	
<p>Planbereich und Nr.</p>	<p>Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg Maßnahme: EiHi 1</p>
<p>Art der Maßnahme, Priorität</p>	<p>Erhaltungsmaßnahme (qualitativ u. qualitativ), verpflichtend, Priorität 1(Priorität 1)</p>
<p>Ziel der Maßnahme</p>	<p>Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung von Feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern (LRT 9160)</p>
<p>Maßnahmenbeschreibung</p>	<p>Erhaltungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Umtriebszeit zur Steigerung des Altersdurchschnitts und damit Erhöhung der Anzahl an Bäumen hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Die forstliche Erwirtschaftung sollte daher auf das

Produktionsziel Starkholz bzw. Wertholz ausgerichtet sein.

- Entwicklung eines Mosaiks aus unterschiedlichen Altersstadien durch Dauerwaldwirtschaft mit einzelstamm bis gruppenweiser Zielstärkennutzung (Entwicklung zu Dauerwäldern).
- Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Schaffung eines mehrschichtigen Bestandes ist eine Z-Baumorientierte Hochdurchforstung bzw. Auslesedurchforstung sowie eine kleinflächige und ungleichmäßige Durchforstung in jungen und mittelalten Beständen durchzuführen.
- Belassen natürlich entstandener Lichtungen und Bestandeslücken sowie anschließendes Zulassen von Sukzession in Vor- und Pionierwaldstadien.
- Durchführung von Holzeinschlägen und Rückearbeiten sollten nur im Zeitraum von Oktober bis Februar stattfinden. In Altholzbeständen erfolgen die Holzentnahme und die Pflege gemäß Schutzgebietsverordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein Altholzanteil von mind. 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin / des jeweiligen Eigentümers zu erhalten.
- Beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin / des jeweiligen Eigentümers sind mind. drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.
- Beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin / des jeweiligen Eigentümers sind mindestens zwei Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.
- Beim Holzeinschlag und bei der Pflege sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin / des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln.
- Bei künstlicher Verjüngung sind auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Bäume zu pflanzen oder zu säen. Eine Naturverjüngung ist zu bevorzugen.
- Gezielte Freistellung von Stiel-Eichen durch Entnahme konkurrenzstärkerer Bedränger.
- Bevorzugung von Naturverjüngung vor Saat und Pflanzung.
- Jungbestandspflege nur außerhalb der Hauptvogelbrutzeit (März - Juli), idealerweise nur zwischen Oktober und Februar.

	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer lebensraumtypischen Strauch- und Krautschicht, ohne Neophyten. • Nutzungsverzicht auf Teilflächen mit Altholzinseln/Habitatbaumgruppen.
Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen im Gebiet	Konflikte gegebenenfalls mit Flächeneigentümer.
Maßgebliche Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad	LRT: Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald 9160 (B)
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile	<p>Erhaltung des Erhaltungsgrades von B auf 0,23 ha.</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“ mit naturnahen, strukturreichen und unzerschnittene Beständen auf mehr oder weniger basenreichen, von Grund- oder Staunässe geprägten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen, in möglichst kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander mit ausreichendem Flächenanteil, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. dem Busch-Windröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), dem Wald-Flattergras (<i>Milium effusum</i>), der Großen Sternmiere (<i>Stellaria holostea</i>), der Goldnessel (<i>Lamium galeobdolon</i>), dem Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>), dem Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), dem Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), dem Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), dem Grauspecht (<i>Picus canus</i>), sowie diversen Fledermausarten und vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten. Die Baumschicht soll von Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) als Hauptbaumarten dominiert werden, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie z. B. die Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>), die Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) und die Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) vorkommen können.</p>
Sonstige Arten oder Schutzgegenstände	-
Wesentliche aktuelle Defizite/ Hauptgefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwässerung • Bestand teilweise intensiv gepflegt
Kosten und Finanzierung	Ggf. Kostenneutral umsetzbar
Umsetzungsinstrumente und Zeitraum	Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich Verpflichtende Maßnahme. Daueraufgabe
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle	Erfolgskontrolle: nach spätestens 10 Jahren, frühestens nach 5 Jahren. Kosten 1.000 € pro Kontrolle.
Umsetzungsinstrumente mit Partnerschaften	Einbeziehung des Flächeneigentümers.
Status und Folgemaßnahmen	LRT- Kartierung.